



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Pfaltz-Neuburgisches Beschwehrungs-Memoriale dieser wegen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
August.

der Schwedische Commendant, N. von Hagen, mit seinen Leuten dort aus, und überlieferte die Thor-Schlüssel, unter dem Vorwand dazu habender Ordre, dem Chur-Pfälzischen neubestellten Commendanten, Rittmeister Debitz, wovon Ihme so gleich, Namens des Herrn Churfürsten, eine goldene Kette präsentirt, darauf die Wache in den Thoren und auf dem Markte bestellet, und von den Pfalz-Neuburgischen niemand aus- oder eingelassen wurde: Worüber sich der Neuburgische Gesandte, Innhalts N. I. sehr beschwehrete.

N. 1.

Die Kayserlichen Gesandten, welche sonst diese Sache nach Wien, allwo sie bereits von allen Partheyen anhängig gemacht worden war, avocirt hatten, wolten nun ein Gutachten über den von Chur-Pfalz gebrauchten Modum procedendi haben, und vermeyneten, daß sowohl Jure Civili, als nach dem Friedens-Schluß, Chur-Pfalz straffällig, und zum wenigsten schuldig wäre, seine Wdcker wieder abzuführen, und den Ort in seine Freyheit zu setzen, alsdann in der Haupt-Sache ordentliche Richterliche Erkenntniß zu gewärtigen.

1650.
August.

N. I.

Diß, Norimb. d. 10. Aug. 1650.
per Mogunt.

Pfalz-Neuburgische Beschwehrung, wegen der von Chur-Pfalz geschēhenen Occupation der Stadt Weyden.

Des Heiligen Römischen Reiches Churfürsten und Stände Hochansehnliche Vortreffliche Herren Abgesandte, Vorthschafften und Rāthe.

Unsere Hochgeehrten Herren mögen Wir nicht verhalten, was massen Uns von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns, in der Stadt Weyden sich befindenden Commissarien und Beamten gewisser Bericht gleich anheut zu kommen, wie daß der Schwedische darinn gelegene Commendant wider alles Bitten, Protestiren und Darweisung der von der Kayserlichen Majestät allhie substituirtenden Herrn Plenipotentiarier gnädig ergangenen Schreiben, die Stadt Thor-Schlüssel den Chur-Heidelbergischen durch Seine Hülffe zu Ross und Fuß eingeschlichenen Wdckern, dem darüber commandirenden Rittmeister, eingeliefert habe, der alsdann alsobald die Thor und Gassen also mit Wachten verwahret, daß nicht allein die Bürger und Bediente nicht kecklich zusammen, sondern auch so gar, wann irgend ein Soldat von Parckstein, oder jemand anders, zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Commissarien und Beamten Geschäfte halber verschickt ist, nicht eingelassen werde.

Wann aber dieses ein unleidentliches, ja dem Friedens-Schluß, jüngst aufgerichtem Haupt-Recess und allen Rechten schnur stracks zuwider lauffendes Actentatum ist, bevorab, da noch täglich je länger je mehr Wdcker eingenommen werden.

Als ersuchen Unsere Hochgeehrte Herren Wir hiemit ganz inständig, Sie wolten an Ihrem hoch-vermögenden Orth ganz eyferig dahin cooperiren, daß, zu Verhütung aller daraus dem Heiligen Römischen Reich leichtlich zuwachsender großer Gefahr, diesem Werke vorgebauet, die gedachte Heidelbergische ohnbefugter Weise eingedrungene Wdcker aus der Stadt Weyden abgeführt, und andern zu ohn-nachfolgligem Exempel dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten und Präliminar-Recess gemäß, abgestrafft, auch die Stadt höchstgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als Dero der Orth zugehörig, vermög Instrumenti Pacis, restituiret werde. Nürnberg, den 18. Aug. Ao. 1650.

Fürstliche Pfalz-Neuburgische Abgesandte und
Geheimde-Rāthe u.

§. XII.